

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/07/0034

Rechtssatz

Die Frage, nach welchen Kriterien das naturschutzrechtliche Verfahren abzuhalten ist, insbesondere ob die Sonderbestimmung für Natura 2000-Gebiete des § 14 Tir NatSchG 2005 anwendbar ist oder nicht, ist nicht im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 UVPG 2000 zu prüfen. Diese Frage spielt erst im Genehmigungsverfahren selbst eine Rolle. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 14 Tir NatSchG 2005 fände allenfalls - bei Verneinung der UVP-Pflicht - im materiellrechtlichen Einzelverfahren nach dem Tir NatSchG 2005 oder - bei Bejahung der UVP-Pflicht - im Rahmen des UVP-Genemigungsverfahrens selbst (im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 3 UVPG 2000) ihren Platz. Die Kriterien des Tir NatSchG 2005 für die Genehmigung eines Vorhabens in einem solchen Gebiet sind aber nicht auf die Einzelprüfung im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 2 UVPG 2000 zu übertragen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016070034.L10